

Selbstwerbegenehmigungen, Aufforstungs- und Einschlagbescheiden die Empfänger über das Verhalten in und in der Nähe von Wäldern aktenkundig zu belehren.

III.

Ehrenamtliche Helfer des Forstschutzes

§24

Berufung der ehrenamtlichen Helfer

(1) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere Werk tätige der Forst- und Landwirtschaft, Mitglieder von Jagdgesellschaften und Naturschutzhelfer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Organe der Forstwirtschaft beim Schutz und bei der Kontrolle der Reinhaltung der Wälder zu unterstützen, können auf Antrag ehrenamtliche Helfer des Forstschutzes werden.

(2) Die Berufung der ehrenamtlichen Helfer des Forstschutzes und die Ausfertigung eines Ausweises erfolgt durch den Direktor des zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes.

§25

Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Helfer

(1) Die ehrenamtlichen Helfer des Forstschutzes führen ihre Kontrollen zum Schutz und zur Reinhaltung der Wälder unter Anleitung des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes selbständig im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben durch.

(2) Die ehrenamtlichen Helfer des Forstschutzes haben das Recht und die Pflicht:

- a) Hinweise und Mitteilungen, die dem Schutz und der Reinhaltung der Wälder dienen, entgegenzunehmen und an Betriebe und Institutionen der Forstwirtschaft weiterzuleiten
- b) bei ordnungswidrigen Handlungen die sofortige Einstellung dieser Handlungen zu verlangen und dem Verursacher das ordnungsgemäße Verhalten zu erläutern
- c) Personalien festzustellen, wenn das zur Durchführung weiterer Maßnahmen erforderlich ist
- d) die Organe der Forstwirtschaft oder die staatlichen Untersuchungsorgane zu verständigen, wenn bei ordnungswidrigen Handlungen Ahndungsmaßnahmen erfolgen sollen.

§20

Ausweis- und Schweigepflicht

(1) Die ehrenamtlichen Helfer des Forstschutzes haben sich bei der selbständigen Durchführung ihrer Aufgaben auszuweisen.

(2) Die ehrenamtlichen Helfer des Forstschutzes sind verpflichtet, über die in Durchführung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Mitteilungen und Tatsachen gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu wahren.

IV.

Ordnungsstrafbestimmungen

§27

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 4, 5, 12 bis 18 und 22 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Verstößen gegen die §§ 4, 5, 12 bis 14, 16 bis 18 und 22 den Direktoren der zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Verstößen gegen § 15 ausschließlich den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 und bei Verstößen gegen § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Forstwirtschaft, Angehörige der Deutschen Volkspolizei oder Angehörige der zentralen Brandschutzorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

• (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

V.

Schlußbestimmungen

§28

Regelungen für die Nationale Volksarmee

(1) Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe im Sinne dieser Anordnung sind auch die Forstwirtschaftsbetriebe der Nationalen Volksarmee.

(2) Für Wälder, die sich in Rechtsträgerschaft des Ministeriums für Nationale Verteidigung befinden, gelten die Brandschutzbestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung.

§29

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. April 1969 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1969

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Anordnung
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften
aus dem Bereich des Ministeriums des Innern**

vom 20. März 1969

§ 1

Die Brandschutzanordnung Nr. 7 vom 19. März 1962 — Brandschutzmaßnahmen in Wäldern — (GBl. II S. 171) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. April 1969 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1969

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
D i c k e l